





## Checkliste

## zur Antragstellung der Förderung der Koordination eines regionalen Hospiz- und Palliativnetzwerkes nach § 39d Absatz 3 SGB V

Nr.	Antragsbestandteil/ Vorbereitungspunkt	✓
1.	Förderrichtlinie ist gelesen und offene Fragen dazu sind notiert	
1.a	Alle Fragen zur Förderrichtlinie sind geklärt (ggf. mit Hilfe des HPN Nordwest)	
2.	Vorschlag ist erarbeitet, bei welcher (möglichst unabhängigen) Institution die Netzwerkkoordinationsstelle angesiedelt sein kann (evtl. muss hierzu eine Rechtskörperschaft/juristische Person neu gegründet werden)	
2.a	Überprüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Netzwerk (zum Beispiel Satzungszweck)	
3.	Grobe Finanzplanung ist erstellt (maximale Fördersumme der Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen beträgt 15.000 € für Personal- und Sachkosten, Anteil der Kommune muss mindestens genauso hoch sein) (siehe § 3 (9) sowie § 5 der Förderrichtlinie → Förderfähige Ausgaben)	
4.	Erste konzeptionelle Überlegungen sind verschriftlicht	
5.	Erster Kontakte zu potentiellen Netzwerkpartner:innen sind aufgenommen (siehe Punkt 13.c)	
6.	Ansprechperson und zuständige Abteilung des Kreises/ der kreisfreien Stadt sind bekannt (Welche Abteilung in der Kommune ist zuständig für die Hospizarbeit und Palliativversorgung? Welche politischen Ausschüsse sind einzubeziehen?)	
7.	Grundsätzliche Förderbereitschaft des Kreises/ der kreisfreien Stadt besteht	
8.	Benötigte Summe in der Finanzierungszusage des Kreises/ der kreisfreien Stadt ist mit kommunaler Ansprechperson besprochen	
9.	Ansprechpartner:in bei Landesverband der Krankenkassen und der Ersatzkassen ist bekannt und Antragsunterlagen ggf. erfragt	
10.	Stellenprofil und -ausschreibung für Netzwerkkoordination sind vorhanden (ggf. Rückfragen bei bereits geförderten Kommunen oder dem HPN Nordwest)	
11.	Antrags-Konzept und Finanzierungsplan sind vorbereitet (siehe § 3 (7) der Förderrichtlinie und ggf. Antragsformulare der Kassen)	
12.	Beteiligung des Kreises ist unter der Bedingung der Förderzusage schriftlich zugesichert	
13.	Kooperationsvereinbarungen mit Netzwerkpartner:innen ist vorbereitet (siehe Musterkooperation)	
13.a	Kontakt mit potenziellen Netzwerkpartner:innen ist hergestellt mit	

Stand: 11.10.2023

	Hinweisen zum geplanten Antrag und Bitte um Unterstützung durch Kooperation im Netzwerk	
13.b	Kooperationsvereinbarung ist in Schriftform abgeschlossen mit: (1-7 erforderlich, sofern in der Region vorhanden, 8-10 wünschenswert)	
13.c	1. Pflegedienst(en)	
	2. Stationäre(n) Pflegeeinrichtung(en)	
	3. Ärzt:innen	
	4. Krankenhäuser(n)	
	5. Ambulante(n) (Kinder-) Hospizdienste(n)	
	(§ 39a Absatz 2 Sozialgesetzbuch V)	
	6. Stationäre(n) (Kinder-) Hospize(n)	
	7. SAPV-Team(s) und SAPV-Team(s) für Kinder und Jugendliche	
	8. Berater:innen der gesundheitlichen Versorgungsplanung	
	9. Allgemeinen kommunalen oder kirchlichen Angebote (zum Beispiel Seelsorge, Trauerbegleitung)	
	l O. Ambulante Krebsberatungsstellen nach § 65e Sozialgesetzbuch V	
14.	Arbeitsvertrag mit Netzwerkkoordinator:in ist unterschrieben	
15.	Finanzierungsplan ist finalisiert	
16.	Antrag ist eingereicht (Antragsfrist in Förderrichtlinie: 30.09., Änderung auf Landesebene jedoch möglich)	

Stand: 11.10.2023